

Die Generation der „Genossen“, der einzigen Auctoritäten der zweiten Quelle des muslimischen Rechtes, starben aus mit dem Jahre 100 d. Fl. ¹⁾ Die nächste Generation derer, die die Genossen kannten — „die Nachfolger“ — nahmen in den zahllosen Rechtsfällen, für die in Koran und Sunna nicht vorgesehen war und naturgemäss nicht vorgesehen sein konnte, ihre Zuflucht zu solchen Ansichten und Verordnungen der Genossen, die von diesen einhellig getheilt und bei ähnlichen Anlässen verordnet waren (اجماع الصحابة). Die Verehrung gegen den Propheten wurde auf die, die ihm nahe gestanden, ausgedehnt und dasjenige, was sie gesprochen und gethan, als von seinem Geiste getragen aufgefasst und zum Gesetz erhoben. Diese „Übereinstimmung der Genossen“ ist ein ergänzender und commentirender Nachtrag zu Koran und Sunna, der von den Muhammedanern als dritte Rechtsquelle bezeichnet zu werden pflegt. Shahristānī ²⁾ und Ibn Khaldūn suchen die Gesetzeskraft derselben durch die „Infallibilität der Gemeinde der Gläubigen“ (العصمة الثابتة للأمة، عصمة الجماعة) Prolegomenen, ed. Quatremère III, 17. 19) zu erhärten, wogegen aber einzuwenden

1) Als den zuletzt gestorbenen von den Genossen bezeichnet Ibn Kutaiba, كتاب المعارف S. 173 den 'Abū-'l-ḥufail; er starb nach 100 d. Fl.; das Jahr ist nicht bekannt.

2) Šadr-alshari'at ('Ubad-allāh b. Mas'ūd Almahbūbī Albuhārī, gest. 747) erklärt den 'Igmā' als اتفاق المجتهدين من أئمة محمد في عصر على حكم شرعي „Übereinstimmung der Muğtahids unter der Gemeinde Muhammad's in einem Zeitalter über eine rechtliche Bestimmung“ Dictionary of Technical Terms, S. 238 Von besonderer Bedeutung sind hier die Entscheidungen der ersten vier Chalifen, die bei allen wichtigen Angelegenheiten die Genossen zu Rathe zogen, z. B. 'Abū Bakr über die Bekämpfung der اهل الردة (Damiri, حياة الحيوان, I, S. 4.), 'Omar bei der Vertheilung der Dotation aus dem Staatsschatz und der zu diesem Behuf anzulegenden Register aller derer, die darauf Anspruch hatten (Balāḍuri كتاب الفتوح, ed. de Goeje S. 449).

3) Shahristānī (كتاب الملل والنحل, ed. Cureton S. 103) stützt seinen Beweis auf eine Tradition لا يَجْتَمِعُ أُمَّتِي عَلَى الصَّلَاةِ. Eine Tradition ähnlichen Inhalts citirt Muḥammad b. Alḥasan (Sprenger, Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft X, 6) ما رآه المسلمون حسناً فهو عند الله حسنٌ.